

# Zum Auslandschweizerrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938671>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tenstein arbeiten, künftig freigestellt. Nach den vorhandenen Zahlen bedeutet das, dass seit 1. Januar 1971 rund 1400 ausländische Arbeitskräfte (Aufenthalter und Grenzgänger) auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt frei verfügbar sind. Die Kontingentierung der ausländischen Arbeitskräfte im Rahmen der einzelnen Betriebe wird gleichzeitig aufgehoben.

Aufgrund der schweizerisch-liechtensteinischen Staatsverträge sind Schweizer Bürger von der neuen Verordnung nicht betroffen. Da die Zahl der in Liechtenstein lebenden Ausländer jedoch ein Drittel der Wohnbevölkerung nicht überschreiten darf und die Schweizer im Sinne dieser Vorschrift ebenfalls als Ausländer registriert sind, stellen sie deshalb eine mittelbare "Belastung" des ausländischen Arbeitsmarktes in Liechtenstein dar.

In der Pressekonferenz der Regierung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Zuzug der Schweizer nach Liechtenstein in den vergangenen Jahren relativ gering und stabil gewesen sei, so dass diese "schwache Stelle" in der neuen Verordnung kaum ins Gewicht falle. Die Zahl der in Liechtenstein lebenden Schweizer, die zum überwiegenden Teil in Industrie und Gewerbe tätig sind, beträgt derzeit rund 2400 Personen.

#### Zum Auslandschweizerrecht

Langsam aber sicher schreiten die Arbeiten an der Ausführungsgesetzgebung zu dem am 16. Oktober 1966 vom Schweizervolk gutgeheissenen Verfassungsartikel 45bis voran.

Die Grundlage der laufenden Arbeiten an der Ausführungsgesetzgebung bildet ein Memorandum, welches die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft bereits vor zwei Jahren dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, einreichte. Diese Eingabe befasste sich, dem Wortlaut des Verfassungsartikels folgend, mit den politischen Rechten, den militärischen Pflichten und dem Unterstützungswesen. Neben diesen Hauptpunkten weist das Memorandum ausserdem auf verschiedene weitere Rechtsgebiete hin, bei welchen Neuerungen zugunsten der Auslandschweizer angebracht scheinen. Ganz allgemein wird ferner der Hoffnung Ausdruck gegeben, die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft möchte in Zukunft bei der Vorbereitung von Rechtserlassen und Staatsverträgen, welche in irgend einer Weise die Interessen der Auslandschweizerkommission tangieren, als Vernehmlassungsinstanz anerkannt werden. Schliesslich befürwortet die NHG die Redaktion und Veröffentlichung eines "Vademecums für Auslandschweizer", um die ausgewanderten Mitbürger über ihre Rechte und Pflichten als Auslandschweizer und über die für ihre Anliegen zuständigen Behörden und privaten Institutionen zu orientieren.

#### Stimm- und Wahlrecht bei Aufenthalt in der Schweiz

Was das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer betrifft, denkt die NHG vor allem an eine Ausführung bei vorübergehenden Aufenthalten in der Schweiz auf Grund eines besonderen Stimmrechtsausweises. Als selbstverständlich erachtet sie es, dass dieses

Recht den Auslandschweizern auch zustehen soll, wenn sie in der Schweiz Militärdienst leisten. Die Auslandschweizerkommission wird untersuchen, inwiefern den Schweizern in fremden Ländern ein weitergehendes Stimm- und Wahlrecht gewährt werden könnte, das sie z.B. auf den einzelnen Konsulaten und Botschaften im Ausland ausüben könnten. Eine derartige Lösung dürfte allerdings etwelche Schwierigkeiten nach sich ziehen, vor allem deshalb, weil die Schweiz ihrerseits auf ihrem eigenen Territorium eine Stimmabgabe durch Ausländer bis heute nicht duldet, (im Gegensatz zum Fürstentum Liechtenstein).

#### Rekrutenschule

Bei der Eröffnung der Wehrpflicht wird einerseits die Ausdehnung der Möglichkeit des freiwilligen Besuches der Rekrutenschule durch junge Auslandschweizer, event. in Form einer Subventionierung der Reise durch die Eidgenossenschaft, vorgeschlagen, andererseits eine Vereinfachung im militärischen Kontrollwesen sowie eine weitere Erleichterung auf dem Gebiete des Militärflichtersatzes angestrebt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Auslandschweizerkommission die völlige Abschaffung des Militärflichtersatzes für Auslandschweizer befürwortet, nachdem ja auch im Inland bedeutende Stimmen zugunsten einer völligen Abschaffung des Militärflichtersatzes laut geworden sind.

#### Einheitliches Unterstützungswesen

Auf dem Gebiet des Unterstützungswesens regt die Auslandschweizerkommission die Ueberführung der Fürsorge zugunsten bedürftiger Auslandschweizer von den Kantonen auf den Bund an, um eine möglichst einheitliche Regelung zu erhalten und eine weitere, sehr unterschiedliche Behandlung der einzelnen Kantonsbürger zu vermeiden.

#### Weisheiten aus aller Welt

Auf Brautschau geh' in die Küche, nicht ins Zimmer. (Polnisch)

Der alte Hund kann nicht mehr beißen, aber er kann warnen. (Irish)

Wer Wissen isst, wird niemals satt. (Arabisch)

Zweiunddreissig Zähne sind machtlos gegen eine einzige Zunge. (Italienisch)

Gerüchte sind Lügen mit Widerhaken. (Wallonisch)

Hohle Köpfe machen den grössten Lärm. (Schwedisch)

Die Wahrheit schmerzt tiefer als jede Verleumdung. (Englisch)

Auf der letzten Reise hat jeder kalte Füsse. (Sizilianisch)

Der Teufel pflanzt den Streit, die Advokaten begiessen ihn. (Griechisch)

Wer zehnmal Glück gehabt hat, versteht das Unglück nicht mehr. (Litauisch)

Der Hungerige braucht keine Speisekarte. (Indisch)

Das Leben ist wie ein Paternosteraufzug: die einen fahren hinauf, die andern hinunter. (Chilenisch)